

Teilnahmebedingungen und Marktordnung für den Weihnachtsmarkt im Klosterhof 2023

1. Veranstalter

Veranstalter des „Weihnachtsmarkt im Klosterhof“ ist der Ortsausschuss für Heimat- und Kulturpflege Heimerzheim e.V. und in dieser Eigenschaft für die Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarktes zuständig.

2. Bezeichnung

Der Heimerzheimer Weihnachtsmarkt trägt die Bezeichnung

„Weihnachtsmarkt im Klosterhof“

3. Anmeldung und Zulassung

3.1 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter **bis zum 01.11.2023** unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen / Marktordnung. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung.

3.2 In der Anmeldung ist das Warenangebot einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Bei nicht angemeldetem Sortiment/Waren behält sich der Veranstalter die Einrede vor. Feuergefährliche Waren und solche, die stark riechen oder deren Vorführung mit Lärm oder Musik verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters angeboten werden. Zudem ist in der Anmeldung die genaue Geschäftsbezeichnung und Geschäftsanschrift anzugeben. Sollte der Marktstand eine andere Bezeichnung tragen, ist auch diese mitzuteilen.

3.3 Der Bewerber verpflichtet sich durch Abgabe seiner Anmeldung, im Falle seiner Zulassung die einschlägigen Lebensmittel-, Arbeits- und Gewerbeberechtigten Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Auflagen des Ordnungsamtes, des Veterinäramtes, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechtes zu beachten.

3.4 Nach Eingang der Anmeldung wird sich der Veranstalter mit dem Bewerber in Verbindung setzen. Dieser erhält eine Zu- oder Absage. Im Falle einer Zusage geht diese Anmeldung in einen verbindlichen Vertrag über.

3.5 Der Bewerber wird zugelassen

- nach Maßgabe der vorhandenen Marktfläche
- sofern er die in diesen Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt
- sofern sein Warenangebot dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Weihnachtsmarktes entspricht.

3.6 Über die Zulassung der Bewerber entscheidet der Veranstalter, wobei auf Vielfalt des Angebots adventlicher / weihnachtlicher Waren und solcher des Kunsthandwerks geachtet wird. Ein Konkurrenzausschluss wird jedoch nicht zugestanden. Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Warengruppen. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Veranstalter und unter Berücksichtigung der angestrebten Angebotsvielfalt berücksichtigt.

3.7 Alle Marktstände in und um das Alte Kloster Heimerzheim erhalten eine Standnummer. Die zugelassenen Geschäfte haben an ihren Marktständen deutlich sichtbar ein Schild (A4) anzubringen, auf dem die Standnummer und Name und Anschrift des Betreibers deutlich sichtbar zu lesen ist.

3.8 Ein Mischangebot von gewerblichen und Verzehrwaren ist nicht erlaubt.

3.9 Marktteilnehmer, die Getränke und/oder Speisen zum Verzehr anbieten, müssen am Bon-System teilnehmen.

3.10 Sollte diese Teilnahme nicht sichergestellt sein und eine Abgabe gegen Bargeld erfolgen,

wird dieser Anbieter/Verein umgehend durch den Veranstalter vom Marktgeschehen ausgeschlossen. Der Stand ist sofort abzubauen.

4. Markthüttenvermietung / Untervermietung / Eigene Verkaufsstände

4.1 Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu wahren, werden grundsätzlich nur funktionstüchtige, saubere Pavillons als Marktstände zugelassen. Markthütten, Fahrgeschäfte, Verkaufsfahrzeuge oder andere Verkaufsstände werden nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter zugelassen. Die Pavillons dürfen 3x3m groß sein.

4.2. Die Marktstände werden grundsätzlich nur von einem Vertragspartner genutzt. Eine Nutzung von mehreren Vertragspartnern ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Veranstalters möglich. Eine Untervermietung ist unzulässig.

5. Öffnungszeiten

5.1 Der Weihnachtsmarkt findet am 2.Adventswochenende statt. Er ist geöffnet

- am Samstag von 14.00 Uhr – 20.00 Uhr und
- am Sonntag von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr.

5.2 Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, ihren Marktstand während der in 5.1 genannten Zeiten geöffnet zu halten. Eine dem Marktgeschehen angepasste individuelle Verlängerung der Öffnungszeiten über 20.00 Uhr hinaus ist bis längstens 22.00 Uhr zugelassen.

5.3 Die Übergabe der Standplätze erfolgt am Samstag, dem 09.12.2023 ab 9.00 Uhr. Die Standplätze sind sonntags nach Marktende bis 20.00 Uhr zu räumen und sauber zurückzugeben.

5.4 Marktteilnehmern mit eigenem Verkaufsfahrzeug etc. werden der Standplatz sowie die Auf- und Abbauzeiten mitgeteilt. Der Aufbau muss bis spätestens zum angegebenen Endtermin abgeschlossen sein. Der Abbau hat spätestens am Montagvormittag nach dem Marktende zu erfolgen.

5.5 Der Abtransport von Gerätschaften und Waren sowie der Abbau und Abtransport von eigenen Ständen oder Verkaufsfahrzeugen etc. vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

5.6 Der Veranstalter behält sich vor, alle Waren und Gerätschaften der Marktteilnehmer, die sich nach dem für den Abbau festgelegten Termin noch auf dem Weihnachtsmarktgelände befinden, auf Kosten des Marktteilnehmers abzutransportieren und auf Lager zu nehmen.

6. Standgebühren, Zahlungsbedingungen

6.1 Die Standgebühr beträgt € 45,00 zuzüglich einer Kautions von € 50,00.

6.2 Für Mitglieder des Ortsausschuss wird neben der Kautions eine Gebühr in Höhe von € 15,- zur Deckung der Kosten der Bewachung erhoben.

6.3 Der Veranstalter erstellt bei Bedarf eine Quittung über die Standgebühr. Alle Preise sind Endpreise.

6.4 Die Gebühr und Kautions ist bis zum 15.11.2023 auf das u. a. Konto zu begleichen. Der Einzahlungsbeleg ist dem Veranstalter auf Wunsch vorzulegen.

Ortsausschuss Heimerzheim

Kreissparkasse Köln

IBAN DE31 3705 0299 0053 0063 78

Verwendungszweck: **Weihnachtsmarkt 2023, Name, Standnummer**

7. Rücktritt

7.1 Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen

des Marktteilnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Hiervon hat dieser den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten.

7.2 Der Marktteilnehmer kann unter Wahrung folgender Bedingungen vom Vertrag zurücktreten: bis 14 Kalendertage vor Marktbeginn ohne Angaben von Gründen, danach bei einer Rücktrittsgebühr in Höhe der vollen Standgebühr.

7.3 Der Rücktritt des Marktteilnehmers wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung (per Mail oder Anschreiben) beim Veranstalter wirksam. Hierfür ist der Tag des Eingangs beim Veranstalter maßgebend.

8. Benutzung der Marktstände und Sicherheitsvorkehrungen

8.1 Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, seinen Marktstand adventlich / weihnachtlich zu schmücken und für eine Betreuung seines Standes während der Öffnungszeiten zu sorgen.

8.2 Die Marktstände dürfen nur mit Gas beheizt werden. Jeder Aussteller ist selbst dafür zuständig. Zulässig sind nur sicherheitsgeprüfte Heizgeräte, die ein Prüfsiegel tragen. Beim Einsatz von mobilen Gasgeräten sind die Gasleitungen und Ventilanschlüsse auf Dichtigkeit zu überprüfen. Hierzu empfiehlt sich der Einsatz eines schaumbildenden Mittels wie z.B. Gascontrolspray oder Seifenlauge. Beim Betrieb solcher Geräte ist auf den Brandschutz zu achten. Die Nutzung von elektrischen Heizgeräten ist in den Marktständen untersagt. Der Marktteilnehmer haftet für Folgeschäden bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung.

8.3 Das Abbrennen von Schwedenfeuer oder das Betreiben anderer offener Feuerstellen ist aus Gründen des Brandschutzes ausschließlich dem Veranstalter erlaubt bzw. durch ihn zu genehmigen.

8.4 Der Betrieb eigener Musikanlagen in den Markthütten ist nicht gestattet. Der Veranstalter sorgt für eine zentrale Beschallung mit Advents- und Weihnachtsmusik.

8.5 Für die Ausstattung seiner Markthütte mit Tischen, Sitzgelegenheiten, Regalen, Lampen und sonstigen Geräten sorgt der Marktteilnehmer selbst. Es sind ausschließlich stromsparende Leuchtmittel zu verwenden.

9. Versicherung und Haftpflicht

9.1 Die Standbetreiber haften für alle Schäden, die durch ihr Verhalten verursacht oder mitverursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden und Miethütten auf dem Weihnachtsmarktgelände sowie im Alten Kloster selbst und dessen Einrichtungen entstehen. Dieser Haftungsausschluss des Veranstalters gilt darüber hinaus auch beim Einsatz eigener Stände oder Verkaufswagen etc.

9.2 Der Mieter eines Marktstandes übernimmt ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Haftung für den angemieteten Stand. Er ist dem Vermieter gegenüber in der vollen Haftung für Verschulden als auch für höhere Gewalt. Der Mieter haftet für eine ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache.

9.3 Die Versicherung der Waren, Ausstattungsgegenstände und Geräten gegen alle Risiken des Transportes und während des Marktes, insbesondere gegen Beschädigung, Brand, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit der Marktteilnehmer.

9.4 Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden. Die Haftung liegt beim Standbetreiber. Er ist auch nicht zum Schadensersatz verpflichtet, falls die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden kann oder vorzeitig beendet werden muss.

10. Müllentsorgung

10.1 Der Marktteilnehmer hat für die Entsorgung von Altglas, Einweggeschirr & Speiseabfällen selbst zu sorgen und bei Schluss des Marktes den ihm vermieteten Marktstand bzw. die ihm überlassene Fläche besenrein an ein Mitglied des Veranstalters zu übergeben. Teilnehmer, die Speisen oder Getränke zum unmittelbaren Verzehr anbieten, haben neben ihrem Marktstand geeignete Sammelbehälter aufzustellen und an der vom Veranstalter benannten Sammelstelle zu entsorgen.

11. Bewachung

11.1 Eine Bewachung des Weihnachtsmarktgeländes wird durch den Veranstalter veranlasst, ohne dass der Veranstalter für Verluste oder Beschädigungen an Warenbeständen, Ausstattungsgegenständen und Geräten des Marktteilnehmers haftet. Die Bewachung wird ausschließlich für die Nachtstunden von Samstag, 09.12.2023, 22.00 Uhr, bis Sonntag, 10.12.2023, 8.00 Uhr, vom Veranstalter gewährleistet. Für Marktstände, die bereits am Freitag, 08.12.2023, aufgebaut bzw. mit Waren bestückt werden, wird von Seiten des Veranstalters keine Haftung übernommen.

11.2 Die Marktstandbewachung während der Auf- und Abbauzeiten und der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Marktteilnehmers. Zur Nachtzeit müssen wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

12. Stromversorgung

12.1 Für jeden Marktstand wird eine Stromversorgung zur Verfügung gestellt. Mit der Anmeldung sind dem Veranstalter über das Anmeldeformular der erforderliche Stromanschlusswert in KW und der voraussichtliche Stromverbrauch in KWh mitzuteilen. Der Anschlusswert wird bei der Auslegung der örtlichen Stromversorgung berücksichtigt. Weitere Anschlüsse sind separat zu beantragen und bedürfen einer besonderen Genehmigung. Das Betreiben von elektrischen Heizgeräten ist ausdrücklich untersagt.

12.2 Der Stromanschluss wird vom Alten Kloster aus den Marktständen bereitgestellt. Es dürfen ausschließlich VDE-geprüfte und für den Außenbereich geeignete Verlängerungskabel, Verteilersteckdosen sowie Geräte benutzt werden.

13. Werbung

13.1 Werbung aller Art für das/den/die eigene Unternehmen/Verein/Gemeinschaft des Marktteilnehmers ist nur innerhalb des Verkaufsstandes und nur für die vom Unternehmen hergestellten oder vertriebenen Waren erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

13.2 Ausdrücklich nicht gestattet sind: Lautsprecherwerbung, Herumtragen- oder -fahren von Werbeträgern, Verteilen von Drucksachen oder Proben außerhalb des Standes, Werbung politischen, religiösen oder weltanschaulichen Charakters.

14. Abstellen der Fahrzeuge der Marktteilnehmer

14.1 Jeder Marktteilnehmer kann sein Kraftfahrzeug auf dem Parkplatz Gottfried Velten Platz oder dem Parkstreifen Gartenstraße kostenfrei abstellen. Eine Parkplatzgarantie kann nicht gegeben werden.

14.2 Das Abstellen von Transportfahrzeugen im Bereich des Marktgeländes ist nicht erlaubt.

15. Durchführungsvorbehalt

15.1 Der Veranstalter ist berechtigt, den Weihnachtsmarkt zu verkürzen oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, wie z. B. höhere Gewalt, eine solche Maßnahme erfordern. Der Marktteilnehmer hat im Falle der Verkürzung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Rheinbach.

16.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

16.3 Durch Überweisung der Standgebühr und Kautions wird diese Marktordnung vom Aussteller akzeptiert.

Rückfragen sind an info@swisttal-heimerzheim.de zu richten.

Swisttal, im September 2023